

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Abteilung Steuern
Michael Schlang
T. +49 228 88 61 246
F. +49 228 88 61 213
E. schlang@dgrv.de

nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

24. Mai 2024

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

DOK: 2024/0210513

Gz: IV A 2 - S 1910/23/10044 :002

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

der **DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.** ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.200 Genossenschaften mit circa 900.000 Arbeitnehmern und 19,5 Millionen Mitgliedern organisiert.

Der **DRV** ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 87,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften. Die **Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO)** ist seit 1970 der nationale Zusammenschluss aller Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und weiterer Einzelunternehmen der Obst- und Gemüsewirtschaft.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o. g. Referentenentwurf.

Zugleich möchten wir die sehr kurze Frist zur Stellungnahme von lediglich einer Woche kritisch anmerken. Wir können nachvollziehen, dass das parlamentarische Verfahren schnellstmöglich eingeleitet werden soll und daher in der weiteren Umsetzung Eile geboten ist. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Möglichkeiten der Verbändebeteiligung durch unangemessen kurze Stellungnahmefristen eingeschränkt werden. Die betroffenen Verbände und Fachkreise tragen seit jeher über die Partizipation an den Gesetzgebungsverfahren zu einem Gleichgewicht der Interessen und der Qualität der späteren Gesetze bei. Wir bitten Sie daher, künftig den Ermessensspielraum des Ministeriums für eine rechtzeitige Beteiligung der Verbände nach § 47 Abs. 1, 3 GGO zu Gunsten praktikabler Beteiligungsfristen auszuüben.

Unsere ausführliche gemeinsame Verbändestellungnahme kann der Anlage entnommen werden. Wir beschränken uns auf die wichtigsten Punkte des Entwurfs mit hoher Bedeutung für unsere Mitglieder, mithin die geplante Neufassung der §§ 4 Nr. 21 und 24 UStG.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens sind wir dankbar. Gerne stehen wir für weitere Erörterungen sowie die Beantwortung von Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Birgit Buth
Geschäftsführerin
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)



Jan Holthaus
Vorstand
DGRV - Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Christian Weseloh
Geschäftsführer
Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen
Obst und Gemüse e.V. (BVEO)

Anlage



Gemeinsame Stellungnahme

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

DOK: 2024/0210513

Gz: IV A 2 - S 1910/23/10044 :002

Bonn, 24. Mai 2024



Zu Artikel 20 Nr. 13 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 S. 1 - Änderungen des § 24 UStG

Mit der geplanten Änderung des § 24 UStG wird die Praxis vor eine nahezu unlösbare Aufgabe gestellt. Vorgesehen ist die Senkung des Durchschnittssatzes für die Landwirtschaft von 9 auf 8,4 Prozent der Bemessungsgrundlage mit Wirkung einen Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Abrechnungen in der Landwirtschaft erfolgen im Regelfall im Wege der Gutschrift über den Ersterfasser der landwirtschaftlichen Produkte. Die Abrechnungen werden hierbei jeweils in der Regel zu Beginn des Folgemonats über den monatlichen Lieferzeitraum erstellt.

Für die Umstellung des Steuersatzes ist ein angemessener zeitlicher Vorlauf notwendig, der in der Regel bei einem Inkrafttreten einen Tag nach der Verkündung mangels rechtzeitiger Kenntnis nicht gegeben ist. Darüber hinaus stellt die Umstellung mitten innerhalb eines Lieferzeitraums die Betriebe zusätzlich vor erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Lieferung und der Zuordnung zu unterschiedlichen Steuersätzen. Daher plädieren wir dringend dafür, eine nur für einen sehr kurzen Zeitraum und ohne notwendigen Vorlauf angesetzte Steuersatzanpassung auch angesichts der Abgrenzungsprobleme nicht vorzusehen.

Da die Anpassung ohnehin nicht wie ursprünglich geplant zum 1. Januar 2024 erfolgt ist, hat ein willkürlich gesetzter Tag, der aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens für die Betroffenen nicht vorhersehbar und damit auch nicht planbar ist, aus praktischen und technischen Erwägungen keinen Sinn und führt zwangsweise zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Anwendung.

Dies gilt umso mehr als bereits zum 1. Januar 2025 eine Überprüfung des Durchschnittssatzes und damit voraussichtlich eine erneute Anpassung notwendig wird. Hier hat die Praxis der letzten Jahre bereits gezeigt, dass die jährlich notwendige Überprüfung der Umsatzgrenze der anliefernden Landwirte sowie die jährliche Anpassung des Steuersatzes ohnehin einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Auch hier spielen immer wieder Abgrenzungsfragen eine Rolle, bspw. im Falle von Traubengeldabrechnungen, die wegen des langwierigen Prozesses der Weinherstellung teilweise erst Jahre später abgerechnet werden. Da wird es zum Teil schwierig festzustellen, welcher Steuersatz zur Anwendung kommen muss. Insgesamt ist es notwendig, dass die jährlichen Anpassungen, wie in den Artikeln 21 Nr. 19 und 22 Nr. 10 vorgesehen, überprüft werden.

Zumindest für das Jahr 2024 sollte eine unterjährige und nicht planbare Steuersatzanpassung unterbleiben.



Zu Artikel 21 Nr. 4 b) - Änderung des § 4 Nr. 21 UStG ab 1. Januar 2025

Das seitens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren betrifft die bislang nicht ordnungsgemäß umgesetzte, vorbehaltlose Umsatzsteuerbefreiung der von Privatlehrern erbrachten Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 b) UStG. Eine entsprechende Anpassung des § 4 Nr. 21 b) UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 ist aus unserer Sicht zielführend. Es reicht aus, lediglich den Wortlaut des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie "von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht" in das deutsche UStG zu übernehmen.

Die darüber hinaus gehenden Änderungen für Bildungseinrichtungen des § 4 Nr. 21 a) UStG-E werden ohne zwingende EU-Vorgabe implementiert und sollten überdacht werden. Dies gilt insbesondere

- für die Anknüpfung der Steuerbefreiung an die (**fehlende**) Gewinnerzielungsabsicht der Einrichtung bzw.
- für die Voraussetzung der zweckgebundenen Gewinnverwendung für Fortbildungsleistungen.

Artikel 133 S. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ist eine Kann-Vorschrift. Die Gesetzesbegründung lässt nicht erkennen, weshalb sich die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG an Artikel 133 orientiert.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Förderung der Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik ist für uns nicht erklärbar, warum kommerzielle Fortbildungsangebote zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollen. Die Umsatzsteuerpflicht verteuert die Bildungsleistung in all jenen Bereichen, in denen die Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (B2C, B2G, Gemeinwohlwesen, Gesundheitswesen, Finanzwesen), um 19 Prozent. Die entgegenstehenden Vorteile für die kommerziellen Anbieter im B2B-Bereich (höhere Vorsteuerquote für die Eingangsleistungen) wiegen dieses Ungleichgewicht aus bildungspolitischer Perspektive nicht auf.

Das aus dem Ertragsteuerrecht bekannte Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht taugt zudem nicht als qualitatives Kriterium und wird zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und mithin zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt der Bildungsanbieter führen. Beispielsweise sind Fortbildungsleistungen solselbständiger Unternehmer zwingend steuerpflichtig, weil sie auf die Gewinnerzielung angewiesen sind. Die von gemeinnützigen Fortbildungsanbietern beauftragten selbständigen Lehrkräfte unterliegen der Umsatzsteuer, nicht aber die mittels angestellter Lehrkräfte erbrachten Fortbildungsleistungen.

Die mit der Neuregelung nun relevant werdende Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildungsleistungen wird aus dem RefE des JStG 2024 nicht hinreichend deutlich und wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, sofern nicht kurzfristig nach Inkrafttreten des Gesetzes ein erläuterndes Anwendungsschreiben veröffentlicht wird.



Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.



Für jedwede Neuregelung bedarf es überdies einer Übergangsfrist von mindestens einem Jahr. Denn die betroffenen Bildungsanbieter haben die Preise ihrer Angebote des Jahres 2025 bereits kalkuliert, bekannt gegeben und ggfs. vereinbart, bevor die gesetzliche Änderung verabschiedet sein wird. Durch eine kurzfristige Einführung der Umsatzbesteuerung wäre die Leistung nicht mehr wirtschaftlich zu erbringen.